

Datum: 24. 08. 17

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

17/019

Anlage 1
Sozialreferat

Direktorium
Rechtsabteilung

28. Aug. 2017

Sofort	Eilt	über Reg.	
Vz	Büro-	D-	
Direktorium - Leitung			
28. AUG. 2017			
z.K.	zwV	Respr.	Rruf
B		Az:	

Umsetzung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
Beschlussentwurf für den 08./23.11.2017

Mit einer Anlage
an das Direktorium

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sozialreferat stimmt der Vorlage in der am 09.08.2017 per E-mail übermittelten Fassung mit der Maßgabe zu, dass die mit der Rechtsänderung einhergehenden Personalmehrbedarfe bereits in dieser Vorlage geltend gemacht werden. Eine Beschlussfassung ab Mai 2018 ist aus unserer Sicht hierfür nicht ausreichend.

Einesteils sind bereits jetzt Mehraufwände im Rahmen der umfangreichen Projektarbeit zu bewältigen, die naturgemäß so kurzfristig nicht personell dotierbar sind. Andererseits zeichnen sich für die dauerhafte Umsetzung Mehrbedarfe ab, die schnellstmöglich realisiert werden müssen:

Die Aufgaben der örtlichen Datenschutzbeauftragten mussten von Beginn an im Sozialreferat Juristinnen und Juristen ohne zusätzliche Kapazitätzuschaltung übertragen werden und sind bereits in den letzten Jahren im Umfang erheblich angewachsen. Nach letzten Schätzungen ergab sich ein Umfang von bis zu rund 1/4 Stelle pro Bereich mit ansteigender Tendenz und noch ohne Berücksichtigung des Vollzugs der neuen europäischen Datenschutz-Grundverordnung.

Das Sozialreferat hat im Zuge interner Überlegungen einen Personalmehrbedarf von insgesamt 3 VZÄ ermittelt (siehe Anlage) und liegt damit größenordnungsmäßig im Bereich der vorgeschlagenen Richtwerte, die mit der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz beschriebenen Größenordnung sehr realitätsnah abgeschätzt erscheinen.

Es wird daher gebeten, die zusätzlich erforderlichen Stellenkapazitäten (für das Sozialreferat insgesamt 3 VZÄ) in die o.g. Stadtratsvorlage mit aufzunehmen.

Mit freundlichem Gruß,

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Datum: 18.08.2017

Sozialreferat

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Umsetzung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Beschlussentwurf für den 08./23.11.2017

Notwendige Personalzuschaltung im Sozialreferat

Vormerkung

Ab 25.5.2018 gilt die neue EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar.

1. Zielsetzung der neuen DSGVO

Ziel der neuen Verordnung ist die weitgehende Vereinheitlichung des europäischen Datenschutzrechts. Dabei geht es um den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 1 Abs. 2 DSGVO) und den freien Verkehr personenbezogener Daten (Art. 1 Abs. 3 DSGVO).

Folgende Zielsetzungen sollen durch die in Art. 5 DSGVO festgelegten Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten erreicht werden: Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität Vertraulichkeit und Rechenschaftspflicht.

2. Verpflichtende Anwendung der DSGVO

Die DSGVO hat erhebliche Auswirkungen auf die Praxis.

Die Landeshauptstadt München hat die DSGVO mit ihren 99 Artikeln und 173 Erwägungsgründen direkt anzuwenden. Soweit dort keine abschließenden Regelungen getroffen sind, ist je nach Fallkonstellation das noch an die DSGVO anzupassende BayDSG anzuwenden, das BDSG, dessen Vorschriften in der ab 25.5.2018 anzuwendenden Fassung nahezu verdoppelt wurden und je nach Fachgebiet die bereichsspezifischen Datenschutzgesetze, die ebenfalls angepasst werden müssen, z.T. schon angepasst wurden.

Die DSGVO regelt den Datenschutz innerhalb der EU weitgehend einheitlich und verbindlich. Die EU Mitgliedstaaten können von zahlreichen Regeln nicht mehr durch nationale Gesetze abweichen. In verschiedenen Regelungen sieht die DSGVO fakultative und obligatorische Öffnungsklauseln für die Mitgliedstaaten vor. Die spezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften dürfen jedoch das in der DSGVO vorgesehene Datenschutzniveau i.d.R. nicht unterschreiten.

Das Sozialreferat muss bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten künftig zusätzlich die DSGVO beachten. Soweit es sich um Sozialdaten handelt und die DSGVO entsprechende Öffnungsklauseln enthält, sind die inzwischen an die DSGVO angepassten Sozialdatenschutzvorschriften in den verschiedenen Büchern des SGB anzuwenden. In den neu geänderten Sozialdatenschutzvorschriften wird z.T. auf Regelungen der DSGVO

verwiesen. Z.T. ist die DSGVO aber auch direkt anzuwenden, insbesondere gilt dies für solche Regelungen, für die die DSGVO keine Öffnungsklauseln vorsieht. Hierauf wird auch in der Gesetzesbegründung zu den geänderten Sozialdatenschutzvorschriften des SGB verwiesen. Das BayDSG und ggf. das BDSG kommen im Bereich des Sozialdatenschutzes u.U. subsidiär zur Anwendung, insbesondere soweit das SGB auf diese Gesetze verweist.

Soweit das Sozialreferat personenbezogene Daten verarbeitet, die nicht Sozialdaten sind, wie z.B. Mitarbeiterdaten oder Daten nach dem AsylbLG, ist das BayDSG anzuwenden, das wie gesagt noch der Anpassung an die DSGVO bedarf.

Ergebnis: Das Sozialreferat hat ab 25.5.2018 die Vorgaben der DSGVO und die damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben und Pflichten im Rahmen seiner Zuständigkeit zusätzlich zu beachten und umzusetzen.

3. Erheblicher Handlungsbedarf für das Sozialreferat

a) Tägliche Geschäftsfälle

aa) Informationspflichten

Die DSGVO bringt erheblichen Handlungsbedarf für das Sozialreferat mit sich und wird den Fokus auch im Tagesgeschäft künftig stärker auf den Datenschutz richten.

Neu in der Bandbreite sind die **Informationspflichten** gegenüber den betroffenen Kunden und Kundinnen bei Datenerhebungen.

So sind die Betroffenen bei der Datenerhebung u.a. nicht nur über die Rechtsgrundlage, den Erhebungszweck, die Kategorien der verarbeiteten Daten, die Dauer der Datennutzung und den Empfänger oder die Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten zu informieren, sondern auch über die Adressdaten des/der für die Bearbeitung der Daten Verantwortlichen sowie des/der Datenschutzbeauftragten.

Des Weiteren sind die Betroffenen bei Datenerhebung über ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Datenverarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf, Widerspruch und Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu informieren.

Die Informationen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.

bb) Stärkung der Betroffenenrechte

Die DSGVO regelt die Rechte der Betroffenen neu. Die betroffenen Kunden und Kundinnen haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Datenverarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf, Widerspruch und Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

Diese Rechte werden zum einen über die Informationspflichten gestärkt. Darüber hinaus findet eine Stärkung der Betroffenenrechte über das Beschleunigungsgebot statt, dem diese Rechte unterworfen werden:

Der/Die Verantwortliche muss sicherstellen, dass die betroffene Person, die ihre Rechte

ausübt, unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen informiert wird. Die Prüfung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen und das Begehren ist bei Negativantwort innerhalb dieser Frist mit **Rechtsbehelfsbelehrung zu verbescheiden**. Nur bei beabsichtigter Positivantwort ist ausnahmsweise eine Fristverlängerung unter Angabe von Gründen für die Verzögerung möglich.

Ergebnis:

Die umfangreichen datenschutzrechtlichen Belehrungen, verbunden mit dem Ausbau der Betroffenenrechte, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Anstieg datenschutzrechtlicher Kontakte und Begehren der Kunden und Kundinnen und - insbesondere auch aufgrund der Prüffrist von nur einem Monat - einen **erhöhten Verwaltungsaufwand** zur Folge haben.

Dabei ist auch zu beachten, dass nach der DSGVO nun auch **immaterielle Schadensersatzansprüche explizit ersatzfähig sind**. Solche Schadensersatzansprüche können geltend gemacht werden, wenn das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verletzt wurde. Ein Regelungsspielraum für diese zivilrechtliche Haftung besteht nach der DSGVO nicht. Es droht die Gefahr, dass sich das Sozialreferat bei Nicht- bzw. nicht rechtzeitiger Verbescheidung von Datenschutzbeschwerden mit monetären Schadensersatzansprüchen konfrontiert sieht. In welcher Höhe sich diese bewegen werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH sollen gerade bei immateriellen Schäden die Schadensersatzforderungen eine **abschreckende Wirkung** haben (vgl. EuGH Urt. v. 17.12.2015- C-407/14).

b) Ein weiterer, voraussichtlich mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verbundener Bestandteil in der Umsetzung und künftigen Anwendung der DSGVO ist für das Sozialreferat die **Änderung und Neuausrichtung der Datenverarbeitungsprozesse**

aa) in Bezug auf die Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten

Die DSGVO trifft **detaillierte Vorgaben zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die nun von den Fachreferaten verantwortet werden müssen**, unabhängig von der Frage, ob dieses Verzeichnis künftig zentral geführt wird. Dieses Verzeichnis löst das bislang zentral vom behördlichen Datenschutzbeauftragten geführte Verzeichnis ab.

In dieses Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten sind künftig auch teil- und nichtautomatisierte Verfahren aufzunehmen.

bb) in Bezug auf die künftige Datenschutzfolgenabschätzung

Datenverarbeitungen werden künftig nicht mehr zentral durch den städtischen Datenschutzbeauftragten freigegeben sondern sind bei hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen **von dem/der Verantwortlichen des Fachreferates einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu unterziehen**. Es ist davon auszugehen, dass die im Sozialreferat verarbeiteten personenbezogenen Daten überwiegend in den Schutzbereich dieser Datenschutzfolgenabschätzung fallen werden. **Der öDSB ist künftig verpflichtend zu beteiligen**. Die künftigen Dokumentationspflichten beziehen sich auf die systematische Beschreibung des geplanten Verarbeitungsvorgangs und der Zwecke der Verarbeitung, der normativen Bewertung, der Risikobewertung und der Abhilfemaßnahmen.

c) zentrales Instrument der Nachweispflicht

Der/Die Verantwortliche ist nach der DSGVO für die Einhaltung der unter 1. genannten Grundsätze verpflichtet und muss nachweisen können, dass er/sie diese Pflichten befolgt. Es werden daher **umfassende Rechenschafts- und Dokumentationspflichten** zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf das Sozialreferat zukommen.

Diese zentrale Vorgabe der DSGVO wird zur Folge haben, dass die **öDSB künftig in sämtliche datenschutzrelevante Vorgänge eingebunden** werden müssen.

d) Meldepflichten

Neben der **Neustrukturierung der Aufsichtsbehörden erfolgt auch eine bessere Anbindung an die Datenschutzbeauftragten**, deren Namen bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt werden und die Datenschutzverletzungen unmittelbar an die Aufsichtsbehörden in **kurzer Frist** zu melden haben.

e) Umsetzung im Sozialreferat durch Information, Überarbeitungen von Vorschriften und Schulungen

Die Umsetzung der DSGVO erfordert erhebliche Kapazitäten und wird über den Stichtag 25.5.2018 hinaus das Sozialreferat beschäftigen. Die verschiedenen gesamtstädtischen aber auch sozialreferatseigenen, einschlägigen Vorschriften (z.B. Satzungen, Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen) sind zu überarbeiten. Die Mitarbeiterschaft ist zu informieren und zu schulen, die Umsetzung muss koordiniert und implementiert werden.

f) Verantwortung des Datenschutzbeauftragten

Der/Die öDSB unterrichtet und berät den/die im Sozialreferat Verantwortlichen und die Beschäftigten hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Er/Sie sensibilisiert und schult die Mitarbeiterschaft, berät im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung, arbeitet mit der Aufsichtsbehörde zusammen und ist für diese Anlaufstelle.

Der/Die öDSB ist somit in allen datenschutzrechtlichen Belangen beratend und steuernd tätig und trägt hierfür auch die Verantwortung. Er/Sie ist verpflichtet, von ihm/ihr erkannte datenschutzrechtliche Verstöße zu beanstanden. Im Zuge seiner/ihrer Garantienstellung kann er/sie sich wegen (vorsätzlichen) Unterlassens strafbar machen (vgl. BGH zur Strafbarkeit eines Compliance-Officers, Urteil vom 17.07.2009, 5 StR 394/08).

Soweit er/sie nicht in einen Interessenskonflikt gerät, kann er/sie auch andere Aufgaben und Pflichten (wie z.B. das Führen des Verzeichnisses für Verarbeitungstätigkeiten) übertragen bekommen.

4. Bisherige datenschutzrechtliche Handhabung im Sozialreferat

Zur bisherigen Situation des Sozialreferats:

Der Sozialdatenschutz ist Kerngeschäft für das Sozialreferat mit seinen über 3500

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Bislang wurden im Sozialreferat keine gesonderten Stellen für örtliche Datenschutzbeauftragte (öDSB) geschaffen. Es würde lediglich die Funktion des öDSB auf juristische SachbearbeiterInnen in den Rechtsabteilungen des Sozialreferats übertragen. Die Funktion des öDSB wird durch diese Mitarbeitenden zusätzlich im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerledigung erbracht.

Das Sozialreferat hat zur Zeit einen örtlichen Datenschutzbeauftragten bei S-Recht für die Bereiche S-R, S-GL, S-GE und S-IV und drei örtliche Datenschutzbeauftragte in den jeweiligen Rechtsabteilungen des Amtes für Wohnen und Migration, des Amtes für soziale Sicherung und des Stadtjugendamts (davon zwei in Teilzeit).

Diese öDSB sind aktuell neben dem Datenschutz mit unterschiedlichen Rechtsanfragen aus den Ämtern und Abteilungen bzw. der Referatsleitung befasst. Sie leisten u.a. rechtliche Beratungen, fertigen Stellungnahmen und Gutachten, führen Prozesse und führen Schulungen durch. Ihr Arbeitsbereich ist mehr als vollständig ausgelastet. Zusätzlich sind sie Ansprechpartner für alle datenschutzrechtlichen Anfragen.

Bereits nach aktuellem Stand ist ein aktives grundlegendes Angehen datenschutzrechtlich wichtiger Themen in der Regel im Alltagsgeschäft schwer zu priorisieren.

Es ist bereits jetzt abzusehen, dass die in der DSGVO vorgegebenen Anforderungen an den öDSB nicht in vollem Umfang erfüllt werden können.

Hierfür sind ausreichende Kapazitäten zu schaffen.

5. Datenschutzrechtliche Neuausrichtung

Angesichts der erheblichen Anforderungen an die Datenschutzorganisation des Sozialreferats, verbunden mit dem Aufbau eines effektiven Beschwerdemanagements zur Wahrung der Betroffenenrechte und der künftigen umfassenden Beratungs- und Steuerungsfunktion des Datenschutzbeauftragten wird eine Zuschaltung von 0,5 VZÄ pro Amt und pro Steuerung Sozialbürgerhäuser für erforderlich gehalten. Im Zuge der Zentralisierung des Geschäftsstellenwesens ist auch eine zentrale Steuerung der Datenschutzangelegenheiten angezeigt. Hierfür wird 1,0 VZÄ für erforderlich gehalten. Diese Stelle soll neben der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit für den Bereich S-R, S-GL und S-GE die übrigen öDSB aus den Fachbereichen in datenschutzrechtlicher Hinsicht koordinieren und als zentraler Ansprechpartner für die Referatsleitung, den städtischen Datenschutzbeauftragten im Direktorium und die Aufsichtsbehörde fungieren. Daneben soll auch das Beschwerdemanagement und Controlling zentral gesteuert werden.

Zusammengefasst hält das Sozialreferat 3,0 VZÄ für Volljuristenstellen in der Besoldungsgruppe A 14 zur Bewältigung der anstehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen für erforderlich.

